

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen

Verabschiedet am 10.09.2024

Vorwort

Die Berichte über hunderte Fälle von sexualisierter Gewalt allein in unserer Landeskirche Hannovers in der Zeit von 1945 bis in die Gegenwart haben uns tief erschüttert. Vertrauen wurde grundlegend missbraucht. Es wurde weggesehen und vertuscht. Verantwortung wurde nicht übernommen. Weil wir alles in unserer Macht stehende tun möchten, dass es in unserer Kirchengemeinde zu keinen sexuellen Übergriffen kommen kann, geben wir uns dieses Schutzkonzept.

Unsere Kirchengemeinde soll ein Ort sein, an dem Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zur Volljährigkeit verlässlich Sicherheit und Geborgenheit erfahren. Unser Bildungsauftrag umfasst auch die Stärkung ihrer Persönlichkeit und die Befähigung, selbst Grenzen zu erkennen und zu setzen. Im Falle einer für sie kritischen Situation sollen sie durch uns Hilfe und Unterstützung erfahren.

Menschen, die bereits erwachsen sind und in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlebt haben (sei es in unserer Kirchengemeinde oder an anderen Orten) sollen bei uns ein offenes Ohr finden und – so noch nicht geschehen – ermutigt und dabei unterstützt werden, ihren Fall öffentlich zu machen (ggf. verbunden mit einer Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde und mit der Anerkennung seitens der Landeskirche).

1. Arbeit mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren

- 1.1. Die Arbeit mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren erfolgt ausschließlich in den Räumen und auf dem Gelände der Kirchengemeinde und nicht in privaten Räumlichkeiten.
- 1.2. Zum Umgang mit sexualisierter Gewalt haben die beiden evangelischen Kindertagesstätten eigene Schutzkonzepte entwickelt (s. Konzept der „KiTa am Kap“ und Konzept des „Kükennestes“, auf die wir hiermit verweisen).
- 1.3. Während unserer Arbeit (Kirchenführung, Familiengottesdienste, Kinderfrühstück, Kinderbildungsveranstaltung wie Bibelwoche oder Bibeltage) besteht die Möglichkeit, dass Außenstehende jederzeit Zugang zu den Räumen haben.
- 1.4. Eltern und Angehörige sind eingeladen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und sich ein Bild zu machen.
- 1.5. Wir vermeiden Situationen, in denen ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende mit einem Kind allein ist (sog. 1-zu-1 Situationen).
- 1.6. Sollte uns im Rahmen einer Veranstaltung ungewöhnliche Äußerungen, ein ungewöhnliches Verhalten, oder äußere Merkmale auffallen, verpflichten wir uns, dem in angemessener Weise nachzugehen. Im Zweifelsfall werden die

verantwortlich Mitarbeitenden Rat bei der Polizei, dem Jugendamt, einem Psychologen/einer Psychologin oder einer anderen geeigneten Stelle einholen.

2. Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenalter

- 2.1. Analog zu 1.1. erfolgt die Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenalter (12-15 Jahren) ebenfalls nur in den Räumen und auf dem Gelände der Kirchengemeinde, d. h. der Inselkirche, dem Martin-Luther-Haus, dem Gemeindehaus sowie in und um Freizeithäuser.
- 2.2. Wir achten darauf, wie im Unterricht mit Sprache umgegangen wird, gerade in sexualisierter Hinsicht und werden herabwürdigende oder verletzende Äußerungen thematisieren und ihnen entschieden entgegentreten.
- 2.3. Auf Wochenendfahrten (Freizeiten) mit Konfirmand*innen sollen ausreichend männliche und weibliche Ansprechpartner die Jugendlichen begleiten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
 - 2.3.1. Die Konfirmand*innen werden in geschlechtergetrennten Mehrbettzimmern untergebracht. Es sind mindestens zwei Jugendliche in einem Zimmer. Dusch- und Waschräume sind ebenfalls geschlechtergetrennt und/oder abschließbar.
 - 2.3.2. Pastor*innen und Teamer*innen sind auch nachts verantwortlich für die Konfirmand*innen. Dabei soll nach Möglichkeit nur weibliches Betreuungspersonal die Mädchenzimmer- männliches Betreuungspersonal die Jungenzimmer betreten.
 - 2.3.3. Die Türen zu den Schlafräumen sind grundsätzlich für alle Jugendlichen nicht abschließbar.

3. Arbeit mit Jugendlichen nach der Konfirmation (Teamern) und jungen Erwachsenen

Wir legen Wert darauf, als Kirchengemeinde auch nach der Konfirmation für Jugendliche ein Anlaufort zu sein. In einem Teamerkreis sollen sie mit älteren – bereits Konfirmierten – eigenständig eine christlich geprägte Arbeit weiterführen. Die Leitung dieser Gruppe steht in engem – auch inhaltlichen - Kontakt mit dem örtlichen Pfarramt.

Sie soll an der Teamerausbildung des Kirchenkreises teilgenommen haben und eine Jugendleitercard (Juleica) besitzen. (Im Rahmen der Juleica wird das Thema „sexualisierte Gewalt“ ausführlich behandelt. S. das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des KK Norden)

4. Kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die kirchenmusikalische Arbeit in den Chören erfolgt naturgemäß als Gruppenarbeit. Auch diese Räume (Gemeindehaus und Inselkirche) sind öffentlich zugänglich und können jederzeit von interessierten Zuhörer*innen aufgesucht werden.

Einzel- Instrumentalunterricht soll in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden.

5. Anforderungen an Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

Wir fordern von unseren Mitarbeitenden, die über einen längeren Zeitraum hinweg in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, sofern sie dies nicht ohnehin an ihrem eigenen Arbeitsplatz (in einer der evangelischen Kindertagesstätten, in der Grundschule) bereits tun mussten.

Mitarbeitende, die eine Konfirmandenfahrt begleiten oder im Teamerkreis tätig sind (s. 2.3. und 3) sollen eine Juleica vorweisen können.

Gemäß den Richtlinien der EKD sind alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen in unserer Kirchengemeinde, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen haben, verpflichtet, an der „Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt“ durch Multiplikator:innen der Landeskirche teilzunehmen. Alle KirchenvorsteherInnen sind hierzu ebenfalls verpflichtet.

6. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Wir legen Wert darauf, dass unsere Räumlichkeiten transparent sind. Außenstehende können – wenn eine Veranstaltung stattfindet - einen Blick in die Räume werfen und sie betreten. Versteckt liegende und dunkle Bereiche werden beleuchtet oder unzugänglich gemacht.

Die Inselkirche, die regulär von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugänglich ist, wird in den Wintermonaten -außerhalb von Veranstaltungen- nur während des Tageslichts geöffnet.

7. Beschwerdeverfahren und Interventionsplan

Gemäß dem Schutzkonzept unseres Kirchenkreises Norden weisen wir darauf hin, dass sich Betroffene jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden können:

- An die Leitungspersonen in unserer Kirchengemeinde (oder deren Stellvertretung)
z.Zt. Pastor Stephan Bernhardt (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Kirchstr. 11, 26548 Norderney, Tel. 04932/9917822; Mail: Stephan.Bernhardt@evlka.de
- An die Leitung des Kirchenkreises (oder deren Stellvertretung)
z.Zt. Superintendent Christian Neumann, Am Markt 63, 26506 Norden, Tel. 04932/1897670; Mail: christian.neumann@evlka.de

Auch externe Beschwerdestellen können ein Anlaufpunkt sein:

- Hilfekompass Landkreis Aurich: www.landkreis-aurich.de/hilfekompass
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch; Tel. 0800 2255530; Mail: hilfeportal@ubskm.bund.de
- Zentrale Anlaufstelle HELP: www.anlaufstelle.help Tel: 0800 5040112

Leitungspersonen und Mitarbeitende der Kirchengemeinde werden in allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, den Superintendenten oder die Superintendentin informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen.

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeug:innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Wir richten uns als Kirchengemeinde nach dem „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ laut Anlage 1 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024 und nach den „Ergänzenden Handlungsgrundsätzen zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ laut Anlage 2 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024. Beide Dokumente sind aktuell hier aufrufbar:
<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

Schlusswort

Die Verabschiedung dieses Konzeptes ist kein Ende eines Prozesses, sondern ein Anfang. Wir verpflichten uns, dieses Schutzkonzept alle drei Jahre im Kirchenvorstand erneut zur Vorlage zu bringen und ggf. aufgrund neuer Umstände und Erfahrungen anzupassen. Auf diese Weise halten wir das Thema wach und tun das unsrige, um Kindern und Jugendlichen in unserer Mitte Schutz und Sicherheit zu gewähren. Nur so können wir die Einladung Jesu glaubwürdig weitergeben, der sagte: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10,14).

Norderney, den 10.09.2024

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes